

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Hinweise durch Meldestellen für Hass im Netz**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt im Kontext „Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI)“ lediglich eine Eingangserfassung der Vorgänge. Eine aufgeschlüsselte Statistik der im ZMI-Prozess übermittelten Vorgänge liegt nicht vor. Eine qualitätsgesicherte Auswertung unter Zugrundelegung differenzierter Kriterien wie z. B. zu Tatmotivation, Themenfeldern oder Angriffszielen, vergleichbar mit dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), ist daher nicht möglich.

Der dennoch zur Beantwortung der Fragen benötigte Aufwand ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren. Für die Bereitstellung weiterer Informationen wäre durch die Landespolizei die händische Prüfung von 718 Vorgängen notwendig. Gegebenenfalls müssten jeweils Anschlussrecherchen erfolgen. Selbst bei optimistischer Zeitplanung würden dafür über 20 Arbeitstage in der Landespolizei anfallen.

Da der Justizverwaltung für die dortige Prüfung lediglich polizeiliche Tagebuchnummern der o. g. Verfahren bekannt sind, die durch die „Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA)“ initiiert wurden, müsste für jede polizeiliche Vorgangsnummer zunächst das staatsanwaltliche Aktenzeichen ermittelt werden. Darüber hinaus wäre nachfolgend eine aufwendige händische Prüfung der so ermittelten Ermittlungs- und Strafverfahren erforderlich. Selbst bei optimistischer Zeitplanung würden dafür ebenfalls über 20 Arbeitstage anfallen.

Seit dem 1. Februar 2022 gibt es die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI BKA). Diese verfügt über Kooperationspartner wie die Meldestelle HessenGegenHetze und REspect!.

1. Wie viele tatsächliche oder vermeintliche Hassbeiträge im Internet wurden der Polizei und den Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern durch Meldestellen seit dem 1. Februar 2022 gemeldet (bitte für jedes Jahr separat auflisten und die jeweilige Meldestelle und Bezeichnung des gemeldeten Beitrages benennen)?

In den nachfolgenden Tabellen für die Jahre 2022 bis 2025 werden die im Eingang des Landeskriminalamts Mecklenburg-Vorpommern (LKA) erfassten ZMI-Vorgänge aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Meldestelle sowie der den Anfangsverdacht begründenden Strafnorm des Strafgesetzbuches (StGB) als Bezeichnung des gemeldeten Beitrages dargestellt:

## ZMI-Vorgänge 2022

Meldestelle/ Straftat 2022	REspect	H3C (Hessen Cyber Competence Center)	LMA (Landesmedien- anstalten der Länder)	ZIT (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- kriminalität)	BKA	ZAC (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime)	gesamt
§ 86a StGB	4	8	4		1	2	19
§ 111 StGB				1	1		2
§ 126 StGB		1					1
§ 130 StGB	8	8	4			1	21
§ 140 StGB		2		3			5
§ 188 StGB	1	3		2			6
keine Straf- barkeit erkannt		3					3
gesamt	13	25	8	6	2	3	57

## ZMI-Vorgänge 2023

Meldestelle/ Straftat 2023	REspect	H3C (Hessen Cyber Competence Center)	LMA (Landesmedien- anstalten der Länder)	ZIT (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- kriminalität)	BKA	gesamt
§ 86a StGB	60	11	6	0	0	77
§ 111 StGB	1	0	0	0	1	2
§ 126 StGB	1	5	0	0	0	6
§ 126a StGB	2	0	0	0	0	2
§ 130 StGB	85	14	1	0	0	100
§ 140 StGB	3	4	0	1	0	8
§ 185 StGB	0	1	0	0	0	1
§ 186 StGB		1	0	0	0	1

Meldestelle/ Straftat 2023	REspect	H3C (Hessen Cyber Competence Center)	LMA (Landesmedien- anstalten der Länder)	ZIT (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- kriminalität)	BKA	gesamt
§ 188 StGB	4	5	0	0	0	9
keine Strafbarkeit erkannt	0	1	0	0	0	1
gesamt	<b>156</b>	<b>42</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>207</b>

## ZMI-Vorgänge 2024

Melde- stelle/ Straftat 2024	REspect	H3C (Hessen Cyber Compe- tence Center)	Hessen gegen Hetze	LMA (Landes- medien- anstalten der Länder)	ZIT (Zentral- stelle zur Bekämp- fung der Internetkri- minalität)	BKA	General- staats- anwalt- schaft München	ge- samt
§ 86a StGB	120	14	14	25	0	1	0	174
§ 111 StGB	0	1	0	0	1	0	0	2
§ 126a StGB	1	2	0	0	0	0	0	3
§ 130 StGB	34	6	0	9	0	0	1	50
§ 140 StGB	9	13	2	0	0	0	0	24
§ 166 StGB	0	0	0	1	0	0	0	1
§ 185 StGB	0	0	2	0	0	0	0	2
§ 188 StGB	9	21	11	0	0	2	0	43
gesamt	<b>173</b>	<b>57</b>	<b>29</b>	<b>35</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>299</b>

## ZMI-Vorgänge 2025

Meldestelle/ Straftat 2025 lfd.	REspect	Hessen gegen Hetze	LMA (Landesmedien- anstalten der Länder)	Generalstaatsanwaltschaft München	BKA	gesamt
§ 86a StGB	36	15	17	0	0	68
§ 130 StGB	13	1	2	0	0	16
§ 131 StGB	0	0	1	0	0	1
§ 140 StGB	8	8	0	2	2	20
§ 166 StGB	2	0	1	0	0	3
§ 188 StGB	5	35	0	0	7	47
gesamt	<b>64</b>	<b>59</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>155</b>

2. In wie vielen der gemeldeten Fälle richtete sich der Hassbeitrag gegen einen Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalpolitiker?

Zur begrenzten Möglichkeit der Aufschlüsselung nach differenzierten Kriterien wird auf die Darstellung in der Vorbemerkung verwiesen.

Aus der Eingangserfassung geht die nachfolgend dargestellte Anzahl der Hassbeiträge gegen Politiker hervor. Es ist zu beachten, dass jeweils der Eingangszeitpunkt der gemeldeten Sachverhalte zugrunde gelegt wurde. Die Tatzeit, wie sie beispielsweise bei der qualitätsgesicherten Erfassung im KPMD-PMK berücksichtigt wird, weicht daher ab.

Meldejahr	Anzahl der Hassbeiträge gegen Politiker
2022	6
2023	11
2024	45
2025 lfd.	47

3. In wie vielen der gemeldeten Fälle gab oder gibt es polizeiliche Ermittlungen?

Nach Eingang der Meldungen schließen sich in jedem Fall polizeiliche Ermittlungen an.

4. In wie vielen der gemeldeten Fälle ist die Polizei an die Geschädigten herangetreten mit der Frage, ob diese einen Strafantrag stellen wollen? In wie vielen Fällen hat die Polizei ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung angenommen (bitte für jedes Jahr separat unter Bezeichnung des gemeldeten Beitrages auflisten)?

Zur begrenzten Möglichkeit der Aufschlüsselung nach differenzierten Kriterien wird auf die Darstellung in der Vorbemerkung verwiesen.

5. In wie vielen Fällen haben Geschädigte gemäß § 194 Absatz 1 des Strafgesetzbuches einer Verfolgung von Amts wegen widersprochen?

Zur begrenzten Möglichkeit der Aufschlüsselung nach differenzierten Kriterien wird auf die Darstellung in der Vorbemerkung verwiesen.

6. In wie vielen der gemeldeten Fälle ist es zu einer Verurteilung des jeweiligen Täters gekommen (bitte für jedes Jahr separat unter Bezeichnung des gemeldeten Beitrages auflisten)?

Zur begrenzten Möglichkeit der Aufschlüsselung nach differenzierten Kriterien wird auf die Darstellung in der Vorbemerkung verwiesen.

7. Wie viel Personal bei Polizei und Staatsanwaltschaften ist mit der Bearbeitung von derlei Meldungen befasst?

Nach Übermittlung der Vorgänge durch die ZMI des BKA an das LKA erfolgt eine Endbearbeitung in den örtlich zuständigen, sachbearbeitenden Dienststellen. In welcher Dienststelle der jeweilige Vorgang zu bearbeiten ist, richtet sich nach den vorliegenden Informationen in den einzelnen Meldungen.

Der Einsatz polizeilichen Personals richtet sich nach der erforderlichen Intensität des jeweiligen Falles u. a. im Hinblick auf die Schwere der Tat, vorliegende Ermittlungsansätze sowie weitere einzelfallabhängige Faktoren. Eine konkrete Aussage zum Umfang des Personalansatzes zur Bearbeitung der Meldungen ist daher nicht möglich.

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind jeweils mindestens zwei Sonderdezernentinnen oder Sonderdezernenten für Hasskriminalität mit der Bearbeitung von Meldungen der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet des Bundeskriminalamtes befasst. Sie bearbeiten jedoch nicht nur Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Straftaten der Hasskriminalität, sondern auch andere Verfahren. Insgesamt sind bei den Staatsanwaltschaften des Landes zwölf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Sonderdezernentinnen bzw. Sonderdezernenten für Hasskriminalität für entsprechende Meldungen zuständig. Bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Hasskriminalität mit den o. g. Meldungen in der Regel nur dann befasst, wenn eine Beschwerde gegen einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaften erhoben wird oder wenn eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock in Beschwerde- oder Revisionsverfahren herbeigeführt werden muss.

8. Welche Zwangsmittel wurden in welchen der gemeldeten Fälle im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gegenüber Tatverdächtigen eingesetzt (bitte für jedes Jahr separat unter Bezeichnung des gemeldeten Beitrages auflisten)?

Zur begrenzten Möglichkeit der Aufschlüsselung nach differenzierten Kriterien wird auf die Darstellung in der Vorbemerkung verwiesen.